

## 6.6. BEFÖRDERUNGSZUSCHUSS (seit 2016) für Reiserechnungen

Anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ist ein „**Beförderungszuschuss**“ auszuführen. Dieser beträgt je Wegstrecke **für die ersten 50 km 0,20 € je km**, für die **weiteren 250 km 0,10 € je km** und für jeden **weiteren km 0,05 €**. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 € nicht übersteigen. Bei Weglängen bis 8 km beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 €. Die Entfernung wird vom Dienstgeber offenbar mittels [maps.google.at](https://maps.google.at) o. Ä. kontrolliert – getrennt für Hin- und Rückfahrt.

Die Fahrtauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten. Sich die Bahnkarte vorher im Sekretariat ausstellen zu lassen, ist weiterhin möglich. Für die Reiserechnung ist bezüglich Beginn und Ende in der Reisegbührenverordnung (RGV, [www.jusline.at/gesetz/rgv](http://www.jusline.at/gesetz/rgv)) zu beachten:

- (1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.
- (2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des
  - a) Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der drei Viertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,
  - b) Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeitdes Massenbeförderungsmittels liegt.
- (3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als 2 Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des
  - a) Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,
  - b) Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeitdes Massenbeförderungsmittels liegt.
- (5) In den Fällen, in denen der Beamte die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Beamte die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.
- (6) Soweit im Dienstauftrag festgelegt wurde, dass die Dienstreise von der Wohnung anzutreten oder zu beenden ist (§ 5 Abs. 1), sind die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Dienststelle die Wohnung tritt.

„§ 5. (1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.“ [Anm.: Bei uns Lehrer\*innen gilt grundsätzlich, dass die Reiserechnung von Wohnung oder Dienststelle aus zu legen ist, je nachdem was näher beim Dienstreiseziel liegt, bzw. billiger kommt. Von Wohnung zu Dienststelle bekommen wir gegebenenfalls Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale.“